

Richtlinien für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den Ober-, Verbands- und Landesligen/-klassen im Handball-Verband Niedersachsen e. V.

1) Leistungsgrundsatz der HVN-SR

Die HVN-Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein neu gemeldeter Schiedsrichter in der untersten Klasse eingestuft.

Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind:

- die Beurteilungen aufgrund neutraler Beobachtungen im Spiel
- Informationen aus der anrechenbaren Vereinsbeobachtung
- Ergebnisse der Regel- sowie des Konditions- und Fitnesstests
- die Einsatzbereitschaft zur Leitung von Spielen

Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgesetzt werden. SR, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag 01.07.) scheidet in der Regel aus den HVN-Kadern aus..

SR, die die geforderten Leistungen über das 60. Lebensjahr hinaus erbringen, können auf Beschluss des AK SR-Wesen (Einzelfallentscheidung) aber weiter im Kader verbleiben und eingesetzt werden. Teste (Lauf- und Regelteste) dürfen bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit der Teilnahme von HVN-SR am saisonbegleitenden Stützpunkttraining der DHB-SR wird durch den AK SR-Wesen organisiert.

2) Anforderungen an HVN-Schiedsrichter

- a) Erfüllen der persönlichen und fachlichen Leistungsanforderungen in den Spielen (Beobachtungen)
- b) Nachweis der Regelkenntnisse (Regeltest)
- c) Nachweise einer Grundkondition und Fitness im aktuellen Fitness-Test nach altersgemäßen Anforderungen (Festlegung durch den AK SR-Wesen)
- d) Angemessene Einsatzbereitschaft über die gesamte Saison
- e) Angemessene Zuverlässigkeit, z. B. bei der
 - (1) Übernahme sowie Erfüllen der Ansetzungen,
 - (2) Einhaltung von Vorgaben (Meldetermine/Fristen, Anweisungen, Ordnungen und Richtlinien des HVN)
- f) Aktualisierung der Daten in nuLiga

Jedes Schiedsrichtergespann stellt sicher, dass alle erforderlichen persönlichen Daten in nuLiga aktuell eingestellt sind.

Die Ausweiserstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des HVN/BHV. Hierzu ist den Geschäftsstellen ein aktuelles Foto in einem internetfähigen Format zur Verfügung zu stellen.

- g) Sportliches Verhalten bei eigenen als auch anderen Spielen als Zuschauer oder auch als Spieler
- h) Kommunikation in der Regel über eine aktuelle und stets erreichbare E-Mail-Adresse, darüber hinaus möglichst über eine erreichbare Handynummer



- 3) Konsequenzen bei Nichterfüllung der Anforderungen/ Missachtung von Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen
 - a) Erfüllt ein Gespann bzw. ein Schiedsrichter nicht mehr die unter 2. aufgeführten Anforderungen, kann das Gespann bzw. der Schiedsrichter auf Beschluss des AK SR-Wesen in einen niedrigeren Kader zurückgestuft oder an die Gliederung zurückgegeben werden
 - b) Schiedsrichter und Beobachter unterliegen als ehrenamtliche Mitarbeiter des HVN der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des HVN, so dass Vergehen gegen diese Grundlagen geahndet werden können.

4) Schiedsrichterker

- (1) Die Kadereinteilung der Schiedsrichter erfolgt im HVN in leistungsbezogene Kader. Sie orientiert sich an den Kernspielklassen des Verbandes (Oberliga, Verbandsliga, Landesliga – jeweils bezogen auf die Senioren Männer).

- (a) Für den Bereich der Oberliga

- Perspektivkader
- Oberligakader
- Aufbaukader

- (b) Für den Bereich der Verbandsliga

- Stammkader

- (c) Für den Bereich der Landesliga

- Landesligakader
- Juniorenkader

Nur gültig für die Saison 20/21: Der zusätzliche Kader der Landesklassen entfällt nach Ende der Saison 20/21. Der Arbeitskreis SR-Wesen koordiniert einen anschließenden Wechsel der dortigen Schiedsrichter in die HVN-Kader oder an die Regionen.

- (2) Die Anforderungen und Regularien für diese Kader sind im Anhang zu den Richtlinien festgelegt.
- (3) Die Kadereinteilung erfolgt durch den AK SR-Wesen auf der Basis der in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien des Leistungsergebnisses der Gespanne sowie dem für die Sicherstellung des Spielbetriebs ermittelten Bedarf.
- (4) Die „Parkmöglichkeit“ eines SR-Gespannes oder eines Einzel-SR in Anlehnung an einen SR-Kader wird grundsätzlich auf den Zeitraum einer Spielzeit begrenzt.
- (5) Die SR des HVN, die in den Kadern des DHB eingesetzt werden, sind verpflichtet an dem Pflichtlehrgang ihrer zugeordneten Instanz teilzunehmen. Sie müssen nicht an einem Lehrgang des HVN teilnehmen, es sei denn, dass der DHB dieses aufgrund des Anforderungsprofils ihres Kaders ausdrücklich vorsieht.

5) Fortbildung der HVN-Schiedsrichter

- a) Jeder HVN-Schiedsrichter muss vor Saisonbeginn an einem Lehrgang des HVN nach den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der HVN-Schiedsrichter teilnehmen. (Pflichtlehrgang!)
- b) Jedes Gespann des HVN muss auf diesem Fortbildungslehrgang, einen Regeltest und Fitnessstest ablegen. Die Kriterien sind jeweils im Anforderungsprofil des Kaders in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien definiert.
- c) Fehlt ein Schiedsrichter unentschuldigt bei einem Lehrgang, so wird neben der nach den Richtlinien des HVN fälligen Geldbuße, in der Regel-
 - (1) ein Gespann aus dem Bereich der Oberliga in den der Verbandsliga zurückgestuft
 - (2) ein Gespann aus dem Bereich der Verbandsliga in den der Landesliga zurückgestuft
 - (3) ein Gespann aus dem Bereich der Landesliga in die jeweilige Region zurückgegeben Auch ein unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen eines Lehrgangs wird als schuldhaftes Ausbleiben geahndet.
- d) Die Lehrgangstermine werden frühzeitig auf der Homepage des HVN im nuSeminarKalender und per E-Mail bekanntgeben und jeder SR hat die Möglichkeit, sich für einen Lehrgang seiner Kategorie internetgestützt in nuLiga zu melden.
- e) Testtermine für Wiederholungstests nach Nichtbestehen des ersten Tests koordiniert der Beauftragte für den Bereich Schiedsrichter im AK SR-Wesen in Absprache mit allen Mitgliedern des Arbeitskreises.

Fitnesssteste, die aus gesundheitlichen Gründen nicht während eines Lehrgangs absolviert werden konnten, werden mit gleicher Organisation nachgeholt.
- f) Die Voraussetzung für Ansetzungen in einer Saison ist die erfolgreiche Teilnahme an Regel- und Fitnessstest nach diesen Richtlinien vor der ersten Ansetzung im HVN! Das Nichtbestehen eines Tests im Wiederholungsfall führt zur Rückgabe an die Gliederung, soweit die Anforderungen des unteren Kaders erfüllt werden, führt dies zu einer Rückstufung gemäß Buchstabe c).

Fitnesssteste, die aus gesundheitlichen Gründen nicht während eines Lehrgangs absolviert werden konnten, werden mit gleicher Organisation nachgeholt. Für den Fitnessstest kann optional auch der Nachweis über Videoaufzeichnung oder Protokoll einer FitnessApp erfolgen; dieses ist vorher mit dem AK Schiedsrichterwesen abzustimmen


6) Kommunikation im SR-Wesen/ Ansetzungen von Schiedsrichtern im HVN

- a) Der HVN nutzt für die SR-Ansetzung in den von ihm geleiteten Spielverkehr ein Internet- basiertes System. (nuLiga). Der erforderliche Schriftverkehr im HVN-SR-Wesen wird in der Regel per E-Mail abgewickelt.
- b) Die SR-Ansetzer setzen die Schiedsrichter namentlich in mehreren Ansetzungsblöcken plus Ansetzungen zu den Aufstiegs- und Pokalspielen an. Kurzfristige Umbesetzungen seitens des Ansetzers sind jederzeit möglich.
- c) Mit Beginn der Saison (01. Juli) werden Freitermine für die kommende Saison abgefragt. Hier haben die Schiedsrichter alle Termine in ihrem persönlichen Bereich in nuLiga anzugeben, an denen sie keine Spiele leiten können. Sollten weitere Freitermine im Laufe der Saison erforderlich sein, müssen diese in nuLiga aktualisiert und der setzenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.
- d) Versäumt es ein Gespann mehrfach, Freitermine zu melden/einzutragen und muss dadurch Spielaufträge zurückgeben (drei Rückgaben im gleichen Zeitraum), wird es gemäß Bußgeldkatalog des HVN bestraft.
Der AK SR-Wesen behält sich vor, bei Nichteinsetzbarkeit das oder die Gespanne an die Gliederungen zurückzugeben.
- e) Die Ansetzungen des AK SR-Wesen sind von den Schiedsrichtern innerhalb von 48 Stunden in nu zu bestätigen. Verstöße hiergegen werden nach der Rechtsordnung geahndet werden.
- f) Ist versehentlich eine Ansetzung von zwei Gespannen für das gleiche Spiel erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte! Das nicht zum Einsatz gekommene Gespann rechnet seine Fahrtkosten über den HVN ab. Die Kosten sind von dem / den Schiedsrichter(n) schriftlich beim HVN-SR-Wart einzureichen.
- g) Die zu einem Spiel angesetzten Schiedsrichter haben die Pflicht, das ihnen übertragene Spiel persönlich zu leiten. Ist ein Schiedsrichter aus triftigen Gründen wie Krankheit nicht in der Lage, seinen Spielauftrag wahrzunehmen, so ist in jedem Fall der SR-Ansetzer vor dem betreffenden Spiel zu unterrichten. Ist dieses nicht möglich, so ist ein anderes Mitglied des AK SR-Wesens vor dem Spiel zu benachrichtigen.

Die abweichende Mitnahme eines anderen Gespannspartners bedarf der Zustimmung des Ansetzers oder des angesprochenen Mitglieds des AK SR-Wesen und ist wegen der möglichen Beobachtungen ebenfalls sofort den Beobachteransetzer mitzuteilen.

Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen gilt das entsprechende Spiel als unentschuldigt nicht angetreten.

Spielabsagen aus triftigem Grund sind schriftlich per E-Mail und telefonisch an den zuständigen Ansetzer vorzunehmen. Bei kurzfristigen Absagen von weniger als zwei Tage vor Spielbeginn ist eine schnellstmögliche telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Ansetzer erforderlich. Bei Nichterreichen ist Rücksprache mit einem anderen Ansetzer oder dem HVN-SR-Wart bzw. Landesliga-Verantwortlichen, erforderlich. Erst wenn das Spiel in nuLiga umbesetzt wurde, gilt das



zuerst angesetzte SR-Gespann als von diesem Auftrag entbunden und ist nicht mehr in der Verantwortung!

- h) Schiedsrichter, die zur Leitung eines Spieles angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter vorrangig ausüben.
- i) Die Mitglieder des AK SR-Wesen und erweiterten AK SR-Wesen sind im Notfall berechtigt, Spiele im Handball-Verband Niedersachsen als SR zu übernehmen.

7) Sonderförderung von SR im HVN

Die Gespanne des Perspektivkaders des Juniorenkaders und Teile des Landesligakaders (U27) bekommen eine Sonderförderung und werden vom HVN durch den Beauftragten für Nachwuchsförderung und sein Team zusätzlich betreut und beobachtet.

Ein „förderungswürdiges Gespann“ kann auch direkt aus dem HVN zu Jugendprojekten des DHB gemeldet werden, ohne alle Kader des HVN „durchlaufen“ zu haben. Über die förderungswürdigen Gespanne“ und deren Auf- oder Abstieg entscheidet der AK SR-Wesen.

8) Ergebnis zur Bewertung der Schiedsrichterleistung in der Saison (Endergebnis)

a) Gesamtbewertung in Punkten

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl der neutralen Beobachtung sowie den Ergebnissen der Vereinsbeobachtung, sofern diese die Voraussetzung für die Gültigkeit erfüllt.


b) Bei Punktgleichheit kann der AK SR für seine Entscheidungen heranziehen:

- (1) die Lehrgangsergebnisse
- (2) ggf. das Ergebnis der Hausaufgaben
- (3) die Zuverlässigkeit der Gespanne im Umgang mit Terminen und Ansetzungen
- (4) das Verhalten während der Saison, auch als Zuschauer/Trainer/Spieler

c) Neutrale Schiedsrichterbeobachtung

Das Ergebnis der neutralen Beobachtungen im Durchschnitt aller Beobachtungen durch den Beobachterkader des HVN und unter Beachtung der Richtlinien für die neutrale SR-Beobachtung im HVN entsteht dadurch, dass für die Kader einzelne Regelungen getroffen werden.

(1) Bereich der Oberliga

- (a) Perspektivkader bis zu 5 Beobachtungen, vornehmlich in der Oberliga Männer
 - (b) Oberligakader bis zu 4 Beobachtungen; Gespanne können auch keine oder eine reduzierte Anzahl an Beobachtungen erhalten
 - (c) Aufbaukader bis zu 5 Beobachtungen, vornehmlich in der Oberliga Männer
- 



(2) Bereich der Verbandsliga

- (a) Stammkader bis zu 4 Beobachtungen; Gespanne können auch eine reduzierte Anzahl an Beobachtungen erhalten

(3) Bereich der Landesliga

- (a) Landesligakader bis zu 3 Beobachtungen; Gespanne können auch keine oder eine reduzierte Anzahl an Beobachtungen erhalten
- (b) Juniorenkader erhalten Beobachtungen/Coachings

Der AK SR-Wesen behält sich vor auch Gespanne, für die keine Beobachtungen geplant sind, einer Leistungsüberprüfung durch Beobachtung zu unterziehen.

d) Regeltest

Der Regeltest besteht aus bis zu 25 Fragen aus dem IHF-Fragenkatalog in der gültigen Fassung und wird einzeln in einer Unterrichtseinheit (45 Minuten) geschrieben 8d

Für die Kader der Oberligabereiche haben die einzelnen Schiedsrichter jeweils mindestens 75% richtige Antworten zu erbringen, wenn sie das Aufstiegsrecht erwerben wollen. Schiedsrichter des Perspektivkaders haben mindestens die Anforderungen des DHB/3. Liga zu erfüllen. Jene gelten in der jeweils gültigen Fassung und werden vorab kommuniziert.

Für die Kader der Bereiche Verbandsliga und Landesliga ergibt sich das Gesamtergebnis aus der Gesamtsumme der beiden Regeltests dividiert durch 2. Die prozentualen Mindestanforderungen sind in der Anlage dieser Richtlinien für die einzelnen Kader festgelegt

e) Fitnesstest

- (1) Es wird in allen Tests grundsätzlich der Shuttle-Run Test nach Vorgaben des DHB gelaufen.
- (2) Die Richtzeiten sind in der Anlage zu der Richtlinie für die einzelnen Kader festgelegt.


f) Videotest

- (1) Optional kann ein Videotest mit geeigneten Szenen durchgeführt werden
- (2) Die Bewertungskriterien, die zu einem Bestehen oder Nicht-Bestehen des Tests führen, werden vom AK Schiedsrichterwesen in der Anlage zu den Richtlinien veröffentlicht.

g) Bewertungskriterien

Der AK SR-Wesen beurteilt außer den messbaren Faktoren Punkt 8 a und 8c in der Gesamtleistung eines Gespanns auch folgende zusätzlichen „weichen“ Faktoren:


- (1) die Einsatzbereitschaft, u.a. die Anzahl der Freitermine,
- 


- 
- (2) die Zuverlässigkeit, „Einhaltung der Melde- und Abgabetermine. Die wiederholt verspätete Abgabe oder die Nichtabgabe im Wiederholungsfall der Freitermine seitens eines Gespanns bzw. Schiedsrichters kann zur Rückstufung in einen niedrigeren Kader oder zur Rückgabe an die Gliederung führen bzw. durch Geldbußen bestraft werden.“ Kurzfristige Spielübernahmen, auch mehrfach, werden honoriert.
 - (3) vorbildliches sportliches Verhalten, während der SR-Tätigkeit oder als Spieler/Trainer/Betreuer/Zuschauer; insbesondere auch gegenüber den SR-Kollegen,
 - (4) das Verhalten im öffentlichen Raum (z.B. Internetforen, Presse, E-Mails u.a.) als ehrenamtlicher Mitarbeiter im HVN. Die Kriterien werden auf den Lehrgängen vorgestellt und besprochen!
- h) Diese „weichen Faktoren“ werden zu einem Gesamtbild des Gespanns aus Sicht des AK SR-Wesen zusammengefasst und dem Gespann während des Lehrgangs im Gespräch erläutert.
- i) Erfüllt ein Gespann auf den Lehrgängen und bei offiziellen Wiederholungsterminen die geforderte prozentuale Mindestanforderung im Regeltest und/oder die geforderte Richtzeit beim Fitnessstest des jeweiligen Kaderns auch im Wiederholungsfall nicht, wird das Gespann in einen niedrigeren Kader eingestuft oder an die Gliederung zurückgegeben.

Es sind aber auch „Bewährungszeiträume“ mit Einsatz in anderen Kadern sowie auch in der Landesliga für die SR der Kader LV 1 bis 4 möglich, nach denen bei entsprechender Leistung die ursprüngliche Einstufung wiederhergestellt werden kann. Diese erfolgt auf Entscheidung des AK SR-Wesens.

- j) Das Gesamtergebnis eines Gespanns ist dann Grundlage für den Entwurf der Kadereinteilung für die neue Saison sowie die Vorschläge der Meldungen an den DHB sowie der Rückgaben an die Gliederungen. Diese Unterlagen werden in der Frühjahrssitzung des AK SR-Wesen besprochen und entschieden und danach über den Vizepräsidenten Spieltechnik dem Präsidium vorgelegt.

9) Disziplinarmaßnahmen

- a) Bei gravierenden Fehlern (Einsprüchen), Versäumnissen (Nichtantreten) oder besonders grob unsportlichem Verhalten kann der AK SR-Wesen auf der Basis dieser Richtlinien einem Gespann einen Aufstieg verweigern.
 - b) Wer als Spieler, Trainer oder Betreuer gesperrt ist, gilt als nicht spielberechtigt und darf nicht die Funktion eines Schiedsrichters, Sekretärs oder Zeitnehmers ausüben. (§ 83 (1) SpO-DHB und § 17 RO-DHB) Ausnahme ist hier die Disqualifikation nach § 17 Abs. 1 (als ausschließlich mannschafts- bzw. spielbezogene Sperre).
 - c) Nach der 2. von der Spielleitenden Stelle bestätigten Disqualifikation wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10c oder 8:10d in einer Saison erfolgt kein weiterer Einsatz als SR im HVN und eine sofortige Rückgabe an die Gliederung.
- 

- 
- d) Eine von der Staffelleitung oder vom Sportgericht bestätigte Disqualifikation aufgrund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (8:6) oder aufgrund besonders grob unsportlichem Verhalten nach Regel 8:10a führen zur sofortigen Rückgabe an die Gliederung.
 - e) Ein Schiedsrichter, der vorsätzlich falsche Eintragungen in nuScore vornimmt, meldepflichtige Vorfälle nicht meldet oder wissentlich unrichtige Aussagen macht, wird nach der RO-DHB/HVN bestraft.
 - f) Nimmt ein Schiedsrichter bzw. ein Gespann einen Spielauftrag unentschuldigt nicht wahr, wird eine Geldbuße verhängt. Im Wiederholungsfall kann das Gespann bzw. der Schiedsrichter - zusätzlich zur Geldbuße – an die Gliederungen zurückgegeben werden (Entscheidung durch den AK SR-Wesen).

Im 3. Fall erfolgt automatisch eine Rückgabe an die Gliederung.

zusätzliche Geldbußen gemäß RO DHB § 25 und RO HVN §25/I

- (1) Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen im HVN

- 1.Fall 80,00€
- 2.Fall 150,00€
- 3.Fall 150,00€ und Rückgabe an die Region

- (2) Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts in nuScore 5,00€

- (3) Nichtbeachtung Amtlicher Mitteilungen pro SR 20,00€.

(Amtliche Mitteilungen sind: Alle Schreiben vom HVN-SR-Wart, Koordinator im AK SR-Wesen, HVN-SR-Ansetzer Ost und West, Landesliga-Ansetzer und SR-Lehrwarte der Landesligen. Nichteinhaltung schiedsrichterinterner Termine wie: verspätete Abgabe des Freiterminbogens, Personalbogens, Nichtbestätigen der Ansetzungen, kurzfristige Absage von Lehrgangsmaßnahmen, die zu Kosten für den HVN führen)


- (4) Überhöhte Fahrtkostenabrechnungen, neben der Rückzahlung gem. Ziffer 20, §25 RO DHB


- (a) im ersten Fall je Spielzeit: 20,00€
- (b) im zweiten Fall je Spielzeit: 50,00€
- (c) in jedem weiteren Fall: 50,00€ und Rückgabe an die Gliederung

- (5) Bei der Verhängung einer Geldbuße haftet der Verein, für den der Schiedsrichter gehandelt oder etwas versäumt hat, gemäß § 4, Ziffer (1) RO DHB.

Für jeden Bescheid wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

- (6) War ein Gespann von Schiedsrichtern aus unterschiedlichen Vereinen angesetzt, teilen sich die beteiligten Vereine die angefallenen Kosten.

- (7) Erklären die SR nachdem sie an einer Aus- bzw. Fortbildung teilgenommen haben und die Zugehörigkeit zu einer Leistungsklasse erreicht haben, dass sie nicht mehr zur Verfügung stehen, haben Sie die verauslagten Lehrgangskosten zu zahlen.
- 



10) Schlussbemerkung

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien und gelten ab sofort. In dringenden und begründeten Einzelfällen kann der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen von einzelnen Punkten dieser Richtlinien abweichen, muss dieses jedoch schriftlich dokumentieren. In diesen Richtlinien wurde teilweise aus redaktionellen Gründen jeweils die männliche Ausdrucksform für beide Geschlechter gewählt.

Hannover im August 2020

gez.
Präsidium

